

T. Moser-Stadelmann  
Dr.med.  
Wiligermätteli 7  
6463 Bürglen

## **Motion zur Schaffung einer Heimverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Artikel 116 GO des Landrats laden die unten stehenden Landrätin und Landrat den Regierungsrat auf,

**eine Gesetzesgrundlage zu schaffen, welche die Voraussetzungen für das Führen von Einrichtungen regelt, welche betreuungsbedürftige Personen aufnehmen, aber nicht unter das Gesundheitsgesetz, bzw. unter die Interkantonale Vereinbarung für die sozialen Einrichtungen (IVSE) fallen.**

### **Begründung**

Im Uri übt der Kanton die Aufsicht über stationäre Einrichtungen, welche betreuungsbedürftige Personen aufnehmen, dann aus, wenn sie einerseits unter Artikel 39 des Gesundheitsgesetzes (RB 30.2111) oder unter die Bestimmungen der Interkantonale Vereinbarung für die sozialen Einrichtungen ISVE fallen. Diese Institutionen bedürfen deshalb einer kantonalen Bewilligung für ihren Betrieb. Einrichtungen, die betreuungsbedürftige Personen aufnehmen, aber weder das Gesundheitsgesetz noch die IVSE betreffen, bedürfen keiner Bewilligung und unterstehen damit auch nicht einer kantonalen Kontrolle. Dies ist aus drei Gründen eine gesetzgeberische Lücke.

1. Einrichtungen, die betreuungsbedürftige Personen aufnehmen, sollten sich darüber ausweisen müssen, dass sie in der Lage sind, die Betreuung der aufgenommenen Personen in angemessener Qualität zu gewährleisten. Der Kanton hat es in der Hand, mit der Erteilung einer kantonalen Betriebsbewilligung dafür zu sorgen, dass die Betreuung fachlich und menschlich angepasst erfolgt, weil er somit die Bedingungen für den Betrieb einer Einrichtung festlegt.

2. In sozialpädagogischen Einrichtungen leben auch Menschen, die IV-Leistungen erhalten. Diese Menschen sind oftmals auf Ergänzungsleistungen zur IV angewiesen, um die Kosten für den Aufenthalt in diesen Einrichtungen zu bestreiten.

Bei der Neuregelung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Rahmen der NFA wurde 2007 im Artikel 25a der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ELV definiert, dass eine stationäre Einrichtung für die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen nur qualifiziert, wenn sie vom Kanton als Einrichtung, bzw. Heim anerkannt wird oder über eine kantonale Betriebsbewilligung verfügt.

Klientinnen und Klienten von Heimen, welche nicht unter das Gesundheitsgesetz, bzw. die IVSE fallen, sollten auch im Kanton Uri die Möglichkeit haben, zur Deckung der Aufenthaltskosten Ergänzungsleistungen auszulösen, sofern diese Institutionen die kantonalen qualitativen Anforderungen erfüllen und damit über eine kantonale Betriebsbewilligung verfügen.

3. Derzeit besteht im Kanton Uri nur eine sozialtherapeutische <sup>pädagogisch</sup> Einrichtung, die betreuungsbedürftige Personen aufnimmt und nicht unter das Gesundheitsgesetz, bzw. unter die IVSE fällt. Es könnte aber in Zukunft durchaus sein, dass weitere derartige sozialpädagogische Einrichtungen entstehen. Diese Institutionen haben heute gegenüber gleichen Institutionen in anderen Kantonen einen erheblichen Nachteil: Sie können derzeit aufgrund der fehlenden Gesetzesgrundlage nicht einmal um eine kantonale Betriebsbewilligung nachsuchen. In anderen Kantonen (AR, AG, BE, BS, BL, LU, NW, SG, SH, TG) verfügen solche Institutionen über eine kantonale Betriebsbewilligung. Für viele zuweisende Amtsstellen ist aber das Vorliegen einer kantonalen Bewilligung eine grundlegende Voraussetzung für die Zuweisung von betreuungsbedürftigen Personen.

Bürglen/Schattdorf, 19.11.2014

Toni Moser, Landrat Bürglen

Erstunterzeichner



Daniela Planzer, Landrätin Schattdorf

Zweitunterzeichnerin

